

NEWSLETTER Recht & Steuern

Liebe Kulturfördervereine und Freundeskreise,

wir informieren Sie über neue Pflichten bei der Nutzung von KI und wann es sinnvoll sein kann, einen Verein nicht eintragen zu lassen. Außerdem haben wir für Sie viele Termine und Hinweise auf Weiterbildungen zusammengestellt.

Herzlich,

Ihr DAKU-Team und Ihr DSZ-Team

AKTUELLES

KI im Non-Profit-Sektor: Welche Kennzeichnungspflichten gelten?



Mit den seit dem 2. August 2026 geltenden Transparenzpflichten des EU AI Act müssen Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen stärker darauf achten, wann der Einsatz künstlicher Intelligenz gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden muss. Das DSZ gibt einen Überblick über die Transparenzpflichten des EU AI Act, ergänzt durch konkrete Praxisbeispiele und Formulierungshilfen zur Orientierung.

[Zum Artikel](#)

Urteil: Das Absenden einer E-Mail ist kein Beweis für den Zugang beim Empfänger

In der Praxis herrscht oft die Vorstellung, mit dem Versenden einer E-Mail und ihrer Listung unter den gesendeten E-Mails sei die E-Mail nicht nur abgesendet, sondern beim Empfänger auch zugegangen, solange man keine Nachricht über eine fehlgeschlagene Zustellung erhält. Das Landgericht München I widerspricht diesem Verständnis und hat entschieden, dass sich aus der Absendung einer E-Mail kein Beweis ihres Zugangs beim Empfänger ergibt. Wenn es wichtig ist, nachweisen zu können, dass eine Nachricht tatsächlich beim Empfänger angekommen ist, sollte man sich nicht auf einen normalen Brief oder eine E-Mail verlassen. Dafür eignen sich etwa ein Einwurf-Einschreiben, ein Einschreiben mit Rückschein oder die Zustellung durch einen Boten. So lässt sich im Streitfall belegen, dass die Nachricht beim Empfänger angekommen ist.

SCHON GEWUSST?

Ein Verein kann auch ohne Eintragung in das Vereinsregister rechtlich handlungsfähig sein.

Benjamin Weber, Rechtsanwalt & Partner,
Deutsche Stiftungsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:



Seit dem 1. Januar 2024 spricht § 54 BGB nicht mehr vom „nichtrechtsfähigen Verein“, sondern vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“. Die neue Bezeichnung ist präziser: Ein nicht eingetragener Idealverein ist zwar keine juristische Person wie der eingetragene Verein, kann aber selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Für ihn gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend.

Für die Mitglieder ist das grundsätzlich günstig: Allein aus ihrer Mitgliedschaft haften sie nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ein besonderes Risiko bleibt jedoch für die Person, die im Namen des Vereins einen Vertrag abschließt. Nach § 54 Abs. 2 BGB haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere Personen, haften sie als Gesamtschuldner.

In der Praxis eignet sich diese Vereinsform etwa für Initiativen, kleinere Zusammenschlüsse oder Vereine in der Gründungsphase. Sie verzichtet auf die Registereintragung, aber auch auf deren Publizitäts- und Vertrauenswirkung. Satzung, Vertretungsbefugnisse und Vertragsabschlüsse sollten deshalb besonders klar gestaltet sein. Soll der Verein dauerhaft Vermögen verwalten, größere Verträge schließen oder Haftungsrisiken begrenzen, ist die Eintragung als e. V. regelmäßig vorzugswürdig.



WEITERBILDUNGEN UNSERER PARTNER

Hygieneschutz & Recht: Essen und Trinken auf dem Vereinsfest

30.09.2026, 12:15 – 12:50 Uhr, Online-Seminar, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

[Zum Angebot](#)

Streit im Verein – Was ist zu tun?

7.10.2026, 12:15 – 12:50 Uhr, Online-Seminar, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

[Zum Angebot](#)

UPJ Pro Bono Rechtsberatung für gemeinnützige Organisationen

13.10.2026, 11:00 – 12:00 Uhr, Online-Infoseminar, UPJ in Kooperation mit Freiwilligenagentur Magdeburg

[Zum Angebot](#)

Spenden, Verkaufserlöse, Tombola und Co. – was ist zu beachten?

14.10.2026, 12:15 – 12:50 Uhr, Online-Seminar, Landesservicestelle für bürgerschaftliches

Engagement Nordrhein-Westfalen

[Zum Angebot](#)

Vereinsfeste genehmigen lassen: Was zu beachten ist

03.11.2026, 12:15 – 12:50 Uhr, Online-Seminar, Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

[Zum Angebot](#)

Buchführung und Rechnungslegung in NPOs

19.11.2026, 11:00 – 12:00 Uhr, Online-Seminar, Haus des Stiftens

[Zum Angebot](#)



LERNVIDEOS UND LEITFÄDEN

Engagiert, aber sicher – Gesetzlicher Unfallschutz im Ehrenamt

Anhand typischer Beispiele aus der Vereinsarbeit wird in diesem Video praxisnah gezeigt, wie Vereine und ihre Mitwirkenden durch die gesetzliche Unfallversicherung nach dem SGB VII abgesichert sind, wer zum versicherten Personenkreis gehört, welche Leistungen greifen und was im Notfall zu tun ist. [Zum Video](#)
Ein Angebot der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Mehr vom [Deutschen Stiftungszentrum](#):



Mehr vom [DAKU](#):



DAKU-Mitglied werden

www.kulturfoerdervereine.eu

Herausgeber:

Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland

Otto-Suhr-Allee 94, 10585 Berlin

Germany

Vielen Dank für Ihr Interesse am DAKU. Kein Interesse mehr?

Dann können Sie sich hier

[abmelden](#)

